

Kopie

3 K 3106/97.A



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

Im Namen des Volkes

URTEIL

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. des Herrn
 2. der Frau
 3. des minderjährigen Kindes
- vertreten durch die Kläger zu 1. und 2.,
alle wohnhaft:

Kläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes
für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Außenstelle Eisenhüttenstadt,
Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt,
Az.

Beklagte,

Beteiligter:
Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten beim
Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

w e g e n Asylrechts (Afghanistan)

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15. Juli 2003

durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht V o n d e n h o f,
den Richter am Verwaltungsgericht K i r k e s,
die Richterin H e i n r i c h,
die ehrenamtlichen Richter R ü h l e m a n n und S c h l e s e

für **R e c h t** erkannt:

Soweit die Kläger die Klage zurückgenommen haben, wird das Verfahren eingestellt. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, tragen die Kläger zu je 1/3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger zu 1. und die Klägerin zu 2. sind Ehegatten afghanischer Staatsangehörigkeit und tadschikischer Volkszugehörigkeit. Sie reisten mit ihrem [REDACTED] geborenen Sohn, dem Kläger zu 3., am [REDACTED] auf dem Landweg in die Bundesrepublik ein und stellten am 4.12.1996 einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte.

Bei seiner Anhörung am 5.12.1996 vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) gab der Kläger zu 1. an, dass er [REDACTED] des Präsidenten Nadjibullah gewesen sei. Nach seiner schulischen Ausbildung habe er im Jahr [REDACTED] einen sechsmonatigen Kurs besucht, sei dann in die [REDACTED] des damaligen Präsidenten Brabak Karmal aufgenommen worden und später für den Präsidenten Nadjibullah tätig gewesen. Im Rahmen dieser Aufgabe habe er sich auch an kriegerischen Auseinandersetzungen in Kandahar beteiligt. Nach dem Machtwechsel im Jahre 1992 sei die Leibgarde aufgelöst worden. Der Kläger zu 1. gab an, danach als [REDACTED] gearbeitet zu haben, diese Tätigkeit habe er jedoch nach einem Jahr aufgegeben, da ihn Fahrgäste als Kommunisten beschimpft hätten. Im Folgenden habe er seinen Unterhalt als [REDACTED] verdient. Der Kläger zu 1. trug weiter vor, von [REDACTED]

Mitglied der Demokratischen Volkspartei Afghanistans (DVPA) gewesen zu sein und sich danach nicht mehr politisch betätigt zu haben. Im Übrigen sei er den Taleban persönlich nicht begegnet. Der Kläger zu 1. hielt sich für gefährdet, da die Taleban Anhänger von Nadjibullah und dessen Bodyguards ermorden würden. Die gleiche Gefahr folge daraus, dass er europäische Kleidung trage und Parteimitglied gewesen sei.

Die Klägerin zu 2. berief sich bei ihrer Anhörung im Wesentlichen auf das Schicksal ihres Ehemannes. Sie gab an, nicht selbst politisch tätig gewesen zu sein, Raketenangriffe auf Kabul, bei denen unter anderem ihr Vater im Jahre [REDACTED] getötet worden war, sowie die allgemeine Situation der Frauen hätten sie zur Flucht bewegt. Für den Kläger zu 3. trugen die Kläger zu 1. und 2. keine eigenen Asylgründe vor.

Mit Bescheid vom 16. Mai 1997, welcher den Klägern am 27. Mai 1997 zugestellt worden ist, lehnte das Bundesamt die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 und des § 53 des Ausländergesetzes (AuslG) nicht vorliegen. Die Kläger wurden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen, die Abschiebung wurde angedroht. Das Bundesamt begründete seine Entscheidung damit, dass bei der Rückkehr nach Afghanistan den Klägern mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit keine politische Verfolgung drohen würde, denn Voraussetzung für eine vom Staat ausgehende oder ihm zurechenbare Verfolgung sei die effektive Gebietsgewalt des Staates im Sinne wirksamer hoheitlicher Überlegenheit. Eine solche hoheitliche Überlegenheit sei aber nicht gegeben, da nach dem Machtwechsel im April 1992 eine Zersplitterung der um die Vormachtstellung ringenden Gruppierungen eingetreten sei und keine der Bürgerkriegsparteien eine solche Position erreiche, dass sie die militärische Entscheidung für sich herbeiführen könnte. Daher sei auf absehbare Zeit keine zentrale Herrschaftsmacht, die als landesweit herrschende Kraft zur politischen Verfolgung fähig wäre, existent.

Das Vorliegen von Abschiebungshindernissen, insbesondere gemäß § 53 Abs. 6 AuslG, verneinte das Bundesamt, weil den Klägern keine erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit drohe. Die Kläger hätten insoweit nicht glaubhaft gemacht, dass sie von

irgendeiner Seite Verfolgungsmaßnahmen gleich welcher Art befürchten müssten.

Am 4. 6. 1997 haben die Kläger Klage erhoben und machen geltend, dass ihr Leben in Afghanistan auf Grund der Arbeit des Kläger zu 1. für das frühere Regime und der Zugehörigkeit zur demokratischen Volkspartei bedroht sei. Ergänzend berufen sich die Kläger auf die allgemeine instabile politische Lage und Sicherheitslage.

Zunächst haben die Kläger begehrt, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 16. 5. 1997 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG vorliegen. In der mündlichen Verhandlung haben sie ihr Begehren beschränkt und

beantragen nunmehr,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 16. Mai 1997 zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen,

hilfsweise die Beklagte unter Aufhebung des genannten Bescheides zu verpflichten, Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG festzustellen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf die Begründung des angefochtenen Bescheids.

Die Ausländerbehörde der Stadt Dortmund hat für den Fall, dass das Asylbegehren rechtskräftig abgelehnt wird und Abschiebungshindernisse nicht vorliegen, erklärt, den Klägern Duldungen für zunächst drei Monate zu erteilen.

Die Kläger zu 1. und 2. sind in der mündlichen Verhandlung zu ihren Asylgründen

angehört worden. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung, wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Akten des Bundesamtes und der Ausländerbehörde der Stadt Dortmund verwiesen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Das Verfahren war hinsichtlich des Verpflichtungsbegehrens der Kläger zur Anerkennung als Asylberechtigte entsprechend § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen, weil die Kläger ihren Antrag insoweit in der mündlichen Verhandlung vom 15.07.2003 zurückgenommen haben.

Die Klage ist im Übrigen zulässig, aber unbegründet. Der angegriffene Bescheid des Bundesamtes ist rechtmäßig. Die Kläger haben keinen Anspruch auf die Verpflichtung der Beklagten, das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG hinsichtlich Afghanistan festzustellen (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG liegen hinsichtlich der Kläger nicht vor. Nach § 51 Abs. 1 AuslG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. § 51 AuslG ist deckungsgleich mit Artikel 16 a GG, soweit es um die Verfolgungshandlung, die geschützten Rechtsgüter sowie den politischen Charakter der Verfolgung geht (BVerwG, Urteil vom 18.02.1992, NVwZ 1992, 892). Politisch Verfolgter ist, wer in seinem Heimatland wegen seiner politischen Überzeugung, seiner religiösen Grundentscheidung oder wegen für ihn unverfügbarer Merkmale, die sein Anderssein prägen einer staatlichen Verfolgung ausgesetzt und aus diesem Grund gezwungen war, im Ausland Zuflucht zu nehmen. Der politischen Verfolgung ist das Merkmal der Staatlichkeit immanent, denn das Asylrecht schützt denjenigen, der sich einer Staatsgewalt ausgeliefert sieht, die einerseits den Willen, aber auch die Macht hat, ihn im gesamten Staatsgebiet zu verfolgen.

Die politische Verfolgung der Kläger in Afghanistan kann nicht festgestellt werden, da in Afghanistan keine staatliche Macht oder quasistaatliche Herrschaftsstruktur besteht.

Der Kläger zu 1. beruft sich auf eine Verfolgung durch die Mudjaheddin und die Taleban. Die in der früheren Rechtsprechung der Kammer angenommene quasi-staatliche Herrschaft der Taleban ist aber durch die Angriffe der USA Ende 2001 beendet worden. Am 07.12.2001 ist Kandahar, die letzte Hochburg der Taleban, durch die Truppen der USA und der Nordallianz eingenommen worden. Anhaltspunkte für eine bevorstehende Wiedererlangung der vorherigen Herrschaft durch die Taleban sind nicht erkennbar (OVG Frankfurt, Beschluss vom 06.02.2003, Az: 3 A 17/00.AZ, geht von Allgemeinkundigkeit dieser Tatsache aus). Eine staatliche bzw. quasi-staatliche Verfolgung des Klägers zu 1. und damit auch der sich auf sein Schicksal berufenden Kläger zu 2. und zu 3. durch die Taleban ist damit ausgeschlossen.

Die Kläger berufen sich weiterhin auf eine andauernde Verfolgung durch Mudjaheddin, die in der derzeitigen Interimsregierung wichtige Posten besetzt hätten und wieder Macht ausüben würden. Aber auch die seit Dezember 2001 eingesetzte und durch die Loya Jirga bestätigte Übergangsregierung unter Hamid Karzai übt derzeit keine für die Feststellung gem. § 51 Abs. 1 AuslG erforderliche staatliche Macht in Afghanistan aus. Voraussetzung dafür wäre eine effektive Gebietsgewalt im Sinne wirksamer hoheitlicher Überlegenheit (BVerfGE 80, 315 [340]).

Trotz der Bildung der Interimsregierung, der Konstituierung der Loya Jirga im Juni 2002 und des Einsatzes der ISAF - Schutztruppen kann nicht von einer effektiven Gebietsgewalt der Regierung unter Hamid Karzai zum hier maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) ausgegangen werden. Dies ergibt sich aus der Auswertung der in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel.

Die Interimsregierung konnte in Afghanistan u.a. wegen fehlender Ausstattung mit sächlichen Mitteln und Personal noch keine Verwaltungsstrukturen aufbauen. Ein funktionierendes Justizsystem ist nicht ansatzweise vorhanden, es besteht keine Einigkeit über die Gültigkeit und Anwendbarkeit von Rechtssätzen. Ebenso ist die Regierung nicht

in der Lage, lokale Machthaber wegen Übergriffen außerhalb Kabuls strafrechtlich zu verfolgen. Die Polizei befindet sich noch in der Anfangsphase des Aufbaus (vgl. Lagebericht AA v. 02.12.2002, S. 6; Update der SFH vom 03.03.2003, S. 8). Der Einflussbereich der Regierung von Karzai ist auf die Stadt Kabul beschränkt und reicht dort nicht einmal bis in alle Randregionen und Vororte (vgl. Gutachten des Dr. Danesch vom 18.02.2003 (S.6) und 21.02.2003 (S. 5)).

In den Provinzen haben die früheren Kriegsherren (Warlords) das nach der Vertreibung der Taleban entstandene Machtvakuum genutzt. Sie haben teilweise der Regierung ihre Unterstützung und Loyalität zugesagt, aber setzen in ihren Gebieten nicht deren Interessen durch (Dr. Danesch vom 18.02.2003, S. 8; Country report by the Netherlands aus August 2003). Unter ihnen kommt es vor allem im Nordwesten, der südlichen Zentralregion und im Süden des Landes zu kriegerischen Auseinandersetzungen (ad hoc-Bericht AA vom 05.05.2003). Aufgrund der verbalen Loyalitätsbekundungen und der Zusage ihrer Unterstützung durch die territorialen Machthaber gegenüber der Regierung Karzai hat das VG Leipzig in seinem Urteil vom 05.12.2002 (Az.: A 4 K 31015/99) eine staatliche Herrschaftsgewalt der Übergangsregierung zwar bejaht. Auch wenn die Zusagen nur formalen Charakter hätten, sei davon auszugehen, dass im Namen Karzais gehandelt werde und ihm die dortigen hoheitlichen Maßnahmen zugerechnet werden könnten. Dieser Auffassung folgt die Kammer jedoch nicht, weil es für die Beurteilung der politischen Verfolgung im Rahmen des § 51 Abs. 1 AuslG wie Art. 16 a GG auf die tatsächliche Durchsetzung der staatlichen Macht und die tatsächliche Möglichkeit der Verfolgung durch den Staat ankommt. Aus den o.g. Quellen ergibt sich, dass trotz verbaler Loyalitätsbekundungen keine Machtausübung durch die lokalen Herrscher im Sinne der Regierung erfolgt, soweit es deren Interessen widerspricht. Die Interimsregierung hat damit nicht die Möglichkeit, ihren Machtanspruch, der sich über Kabul hinaus auf ganz Afghanistan erstreckt, effektiv, ggf. auch gegen die Interessen und den Willen der lokalen Herrscher, durchzusetzen.

Die mit Hilfe der internationalen Schutztruppen allein im Stadtgebiet von Kabul grundsätzlich gewährleistete Durchsetzung der Regierungsinteressen genügt in territorialer Hinsicht nicht den Anforderungen an eine staatliche Herrschaftsmacht, da das zentrale

Merkmal von Staaten -sowohl nach den Kriterien der allgemeinen Staatslehre als auch nach denen des allgemeinen Völkerrechts- eine organisierte Herrschaftsmacht mit einem prinzipiellen Gewaltmonopol ist, die auf einem begrenzten Territorium über eine sich als Schicksalsgemeinschaft verstehende Bevölkerung effektiv und dauerhaft ausgeübt wird (Urteil BVerwG v. 06.08.1996, Az: 9 C 172/95, zitiert nach Juris). Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass der Raum Kabul als ein eigenständiger Landesteil von Afghanistan angesehen wird. Der Machtanspruch der Interimsregierung beschränkt sich auch nicht auf den Raum Kabul, sondern besteht für das gesamte Land, so dass der Einfluss auf das Stadtgebiet Kabul auch aus diesem Grund nicht zur Begründung einer effektiven staatlichen Gebietsgewalt für Afghanistan genügt.

In Afghanistan existiert derzeit auch keine quasi-staatliche Gebietsgewalt, die eine politische Verfolgung im Sinne von § 51 Abs. 1 AuslG zu begründen vermag. Quasi-staatlich ist eine Gebietsgewalt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 4. November 1997 - 9 C 34.96 -, NVwZ 1998, 750 ff. m. w. N.; Urteil vom 19. Mai 1998, Az. 9 C 5.98), wenn sie auf einer organisierten, effektiven und stabilisierten territorialen Herrschaftsmacht beruht. Effektivität und Stabilität erfordern eine gewisse Stetigkeit und Dauerhaftigkeit der Herrschaft, verkörpert vorrangig in der Durchsetzungsfähigkeit und Dauerhaftigkeit des geschaffenen Machtapparates. Nach Maßgabe des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 10.08.2000, Az.: 2 BvR 1353/98 m.w.N.; zitiert nach juris) ist für die Bewertung einer Maßnahme als politische Verfolgung entscheidend, dass der Schutzsuchende einerseits in ein übergreifendes, das Zusammenleben in der konkreten Gemeinschaft durch Befehl und Zwang ordnendes Herrschaftsgefüge eingebunden ist, welches den ihm Unterworfenen in der Regel Schutz gewährt, andererseits aber wegen asylerblicher Merkmale von diesem Schutz ausgenommen und durch gezielt zugefügte Rechtsverletzungen aus der konkreten Gemeinschaft ausgeschlossen wird, was ihn in eine ausweglose Lage bringt, der er sich nur durch die Flucht entziehen kann. Die Frage, ob in einer Bürgerkriegssituation nach dem Fortfall der bisherigen Staatsgewalt von einer Bürgerkriegspartei politische Verfolgung ausgehen kann, beurteilt sich folglich maßgeblich danach, ob diese zumindest in einem "Kernterritorium" ein solches Herrschaftsgefüge von gewisser Stabilität - im Sinne einer "übergreifenden Friedensordnung" (vgl. BVerfGE 80, 315 < 334 f. >) -

tatsächlich errichtet hat.

Unter Zugrundelegung der vorbenannten Maßstäbe fehlt es in Afghanistan an einer Macht, die politisch verfolgen könnte. Außerhalb Kabuls kommt es unter den ehemaligen Führern von Mudjaheddingruppierungen und Stämmen immer wieder zu territorialen und lokalen Auseinandersetzungen, die jederzeit wieder aufflammen können, zudem dauern Militäraktionen der Koalitionskräfte im Süden, Osten, Südosten und in Zentralafghanistan an (AA vom 05.05.2003, SFH Update vom 03.03.2003, S. 7). Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes im Lagebericht vom 02.12.2002 ist ein dauerhafter Ausgleich zwischen den innerafghanischen Fraktionen noch nicht in greifbare Nähe gerückt. Zweckbündnisse zwischen den verschiedenen lokalen Herrschern werden zwar eingegangen, zerbrechen aber immer wieder (Gutachten Dr. Danesch vom 05.08.2002, S.3). So sind nach der Winterpause insbesondere im Süden Zentralafghanistans, im Süden und im Nordwesten wieder Kämpfe um die Vorherrschaft der verschiedenen Warlords ausgebrochen (vgl. AA, ad-hoc Bericht vom 05.05.2003).

Die Kläger haben auch keinen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 1 bis 4 AuslG. Diese Tatbestände setzen ebenfalls das Vorliegen bzw. die Gefahr eines staatlichen Eingriffes voraus (vgl. insoweit zu § 53 Abs. 4 AuslG, BVerwG vom 15.04.1997, zitiert nach juris). Daran fehlt es hier wie dargelegt.

Die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungshindernisses gemäß § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG liegen ebenfalls nicht vor. Danach kann von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Unerheblich ist dabei, ob die Gefahr von einem Staat ausgeht oder ihm zuzurechnen ist.

Den Klägern droht aufgrund individueller Eigenschaften oder Verhältnisse landesweit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit keine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit. Der Kläger zu 1. hat insoweit geltend gemacht, in der [REDACTED] der früheren prokommunistischen Präsidenten Karmal und Nadjibullah als [REDACTED] tätig gewesen und in Kandahar an Auseinandersetzungen mit den Mudjaheddin beteiligt gewesen zu sein; in der [REDACTED] habe er ca. 50 Personen befehligt.

Ob früheren Anhängern des kommunistischen Regimes Gefahr droht, hängt nach der Auskunftslage für Afghanistan und der Auswertung der in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel ab vom Ausmaß der Identifizierung des Betreffenden mit der Ideologie, seinem Rang oder der Position, die er im Militär, in dem Geheimdienst oder in der DVPA bekleidet hat, seinem Bildungsstand, den Bindungen innerhalb seiner Familie, weiter davon, ob er Menschenrechtsverletzungen begangen hat oder an Übergriffen auf die Zivilbevölkerung beteiligt gewesen ist, und davon, ob er und seine Taten in der Öffentlichkeit bekannt geworden sind. Wer in der Zeit von 1992 - 1996 in Afghanistan unbeschadet gelebt hat, dürfte nicht gefährdet sein (AA v. 02.12.2002, UNHCR v. 23.04.2003, SFH Update vom 03.03.2003, S.13; Dr. Danesch v. 18.02.2003 und 05.08.2002; Glatzer vom 26.08.2002, Ziffer 31 Country Report by the Netherlands aus August 2002, Report on a fakt- finding mission September/ Oktober 2002, S.19 ff.).

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe ist eine Gefahr i.S.v. § 51 Abs. 1 AuslG für die Kläger nicht gegeben. Die kriegerischen Auseinandersetzungen, an denen der Kläger zu 1. beteiligt gewesen ist, sind nicht ausreichend, um die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung durch Dritte zu begründen. Dies schon deshalb nicht, weil die Kämpfe in Kandahar stattgefunden haben und nicht im Wohnort des Klägers, Kabul. Es spricht daher nichts dafür, dass der Kläger zu 1. und seine Familie heute noch aufgrund der Teilnahme an Kampfhandlungen durch eine Gruppierung der Mudjaheddin in Kabul Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit ausgesetzt sein werden.

Für die Begründung der beachtlichen Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung der Kläger durch Anhänger der Taleban liegen ebenfalls keine hinreichenden Anhaltspunkte vor. Der Kläger zu 1. gibt selbst an, keinen Kontakt zu Taleban gehabt zu haben. Er hat zudem keine Tatsachen vorgetragen, die darauf schließen ließen, dass er in der Öffentlichkeit als Verfechter des kommunistischen Regimes aufgetreten und bekannt geworden ist, so dass schon daher eine beachtliche Wahrscheinlichkeit der Gefährdung ausgeschlossen werden kann. Gegen die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Gefahr für Leib, Leben und Freiheit der Kläger spricht außerdem entscheidend, dass der Kläger zu 1. nach dem Sturz Nadjibullahs und der Auflösung der [REDACTED] ein Jahr als [REDACTED] und zwei weitere Jahre als [REDACTED] gearbeitet hat und nach eigenen Angaben in Afghanistan seit [REDACTED] nicht mehr politisch aktiv gewesen ist. Der Kläger zu 1. hatte sich durch seine Tätigkeit

täglich in die Öffentlichkeit begeben und sich in dieser Zeit nicht vom Aussehen her an das allgemeine Bild angepasst, d.h. keinen Bart und keine traditionelle Kleidung getragen. Damit war er nach eigener Einschätzung jederzeit als Kommunist erkennbar. Da die Mudjaheddin unter den Führern Rabbani und Massoud, die Nadjibullah gestürzt haben, den Kläger selbst nicht verfolgt haben, er vielmehr -von verbalen Angriffen seiner Taxigäste abgesehen- unbehelligt in Kabul gelebt hat, erscheint es schon zweifelhaft, ob die Taleban, die 4 Jahre nach dem Sturz der früheren Regierung in Kabul die Macht ergriffen haben, noch an einer Verfolgung des Klägers zu 1. vor dessen Ausreise interessiert gewesen sind. Noch geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Kläger zu 1. in Zukunft noch von Gegnern der damaligen kommunistischen Regierung angegriffen werden wird, zumal der Kläger zu 1. geschildert hat, dass man der Präsidentengarde gegenüber geäußert habe, man brauche sie nicht mehr (Bl. 5 der Anhörung beim Bundesamt), also die unterbliebene Festnahme und das Ausbleiben weiterer Verfolgungsmaßnahmen kein Zufall, sondern von den Mudjaheddin beabsichtigt war.

Die nach den vorliegenden Auskünften und Gutachten grundsätzlich nicht auszuschließende Blutrache gegenüber Anhängern des kommunistischen Regimes vermag im Fall des Klägers zu 1. ebenfalls keine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit zu begründen. Es ist nicht ersichtlich, dass der Kläger an Übergriffen gegen bestimmte Personen, an Foltermaßnahmen oder Exekutionen oder ähnlichen Taten beteiligt war oder damit in Verbindung gebracht werden könnte. Zudem kehrt der Kläger zu 1. in eine in Kabul bestehende Familienstruktur zurück, die die Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung des Klägers zu 1. noch vermindert.

Die Kläger zu 2. und zu 3. berufen sich im Wesentlichen auf das Schicksal des Klägers zu 1., so dass auch für sie eine beachtliche Verfolgungsgefahr i.S.v. § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG nicht ersichtlich ist.

Die Kläger haben gegenüber der Beklagten auch keinen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 AuslG in verfassungskonformer Anwendung auf Grund einer ggf. aus der allgemeinen Sicherheits- und Versorgungslage in Afghanistan resultierenden extremen Gefahrenlage.

Nach § 53 Abs. 6 AuslG kann von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen

Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (Satz 1); Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen nach § 54 AuslG berücksichtigt (Satz 2). Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dürfen das Bundesamt und die Verwaltungsgerichte im Einzelfall Ausländern, die zwar einer gefährdeten Gruppe im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG angehören, für welche aber ein Abschiebestopp nach § 54 AuslG nicht besteht, ausnahmsweise Schutz vor der Durchführung der Abschiebung in verfassungskonformer Handhabung des § 53 Abs. 6 AuslG zusprechen, wenn die Abschiebung wegen einer extremen Gefahrenlage im Zielstaat Verfassungsrecht verletzen würde. Das ist der Fall, wenn der Ausländer gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde (st. Rspr.; vgl. insbesondere Urteil vom 17. Oktober 1995 - BVerwG 9 C 9.95 - BVerwGE 99, 324, 328; Urteil vom 19. November 1996 - BVerwG 1 C 6.95 - BVerwGE 102, 249, 258; Urteil vom 27. April 1998 - BVerwG 9 C 13.97 - Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 12 = NVwZ 1998, 973; Urteil vom 8. Dezember 1998 - BVerwG 9 C 4.98 - BVerwGE 108, 77, 80 f.; jeweils m.w.N.). Nur dann gebieten es die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 GG - als Ausdruck eines menschenrechtlichen Mindeststandards (vgl. auch das Urteil vom 24. Mai 2000 - BVerwG 9 C 34.99 - BVerwGE 111, 223, 228 f. zu Art. 9 EMRK unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Auslieferung) - jedem betroffenen Ausländer trotz Fehlens einer Ermessensentscheidung nach § 53 Abs. 6 Satz 2, § 54 AuslG Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG zu gewähren. Nur um verfassungswidrige Schutzlücken zu vermeiden, sind das Bundesamt und die Gerichte befugt, auch bei allgemeinen Gefahren im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG im Einzelfall von sich aus Schutz vor der Durchführung der Abschiebung zu gewähren.

Eine verfassungswidrige Schutzlücke ist jedoch nicht gegeben, wenn - wie hier - anderweitiger Abschiebungsschutz durch Erlasse oder Duldung besteht.

Wird ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG festgestellt, ist die Abschiebung in den betreffenden Staat - ohne Aufhebung der Abschiebungsandrohung und der Ausreisepflicht - in widerruflicher Weise für die Dauer von zunächst drei

Monaten ausgesetzt (§ 41 Abs. 1 Satz 1 und 2 AsylVfG); nach Ablauf der drei Monate entscheidet die Ausländerbehörde - unter Beachtung der Bindungswirkung der Entscheidung zu § 53 Abs. 6 AuslG nach § 42 AsylVfG - über die Erteilung einer Duldung (§ 41 Abs. 2 Satz 2 AsylVfG). Ist der Asylbewerber anderweitig in einer Form vor Abschiebung geschützt, die diesem Schutz (oder dem durch einen Erlass nach § 54 AuslG) entspricht, so bedarf er nicht des zusätzlichen Schutzes durch verfassungskonforme Anwendung des § 53 Abs. 6 AuslG. Außerdem dient es der Verfahrens- und Prozessökonomie, das Bundesamt und die Gerichte von der - u.U. aufwändigen - Prüfung einer extremen Gefahrenlage zu entlasten, wenn der Aufenthalt des Ausländers wegen eines anderweitigen Bleiberechts oder Abschiebungshindernisses ohnehin nicht in engem zeitlichen Zusammenhang mit dem negativen Abschluss des Asylverfahrens beendet werden kann. Das ist auch dann der Fall, wenn der Ausländer im entscheidungserheblichen Zeitpunkt bereits im Besitz mindestens einer Duldung ist, die aus asylverfahrensunabhängigen Gründen erteilt worden ist und deren Schutzwirkung nicht hinter der einer gesetzlichen Duldung nach § 41 AsylVfG zurückbleibt (BVerwG NVwZ 2001, S. 1420). Dies ist hier der Fall.

Die Ausländerbehörde der Stadt Dortmund hat den Klägern im Falle der Ablehnung ihres Asylbegehrens und von Abschiebungshindernissen mit Schreiben vom 10.07.2003 die Erteilung von Duldungen für zunächst 3 Monate zugesichert. Die Duldung für die Dauer von 3 Monaten vermittelt den Klägern den gleichen Abschiebungsschutz wie eine positive Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 AuslG (dazu s.o.), so dass die Kläger nicht des zusätzlichen Schutzes durch verfassungskonforme Anwendung des § 53 Abs. 6 AuslG bedürfen. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob aus der allgemeinen Sicherheits- und Versorgungslage in Kabul eine extreme Gefahrenlage für die Kläger erwächst.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO; 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6, 14471 Potsdam, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen.

Vondenhof

Kirkes

Heinrich